

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW, S. 1029), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW, S. 916), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW, S. 560) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW, S. 560) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 15.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

1. Schmutzwassergebühr	
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,32 €/m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,96 €/m ³)	2,28 €
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,79 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,16 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,40 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,32 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	1,05 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
eine Grundgebühr je Entleerung von und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	49,70 €
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	8,50 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,95 €
5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm	
	2,29 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung 2022 Abwasserbeseitigung

Angaben in €		Ist 2020	Ansatz GBR 2021	Ansatz GBR 2022	Veränderung 2022 zu 2021	
					absolut	prozentual
		1	2	3	4 = 3 - 2	5 = 4 / 2
Kosten						
1	Personalaufwendungen	11.989.561	12.590.290	13.763.140	+1.172.850	+9,3%
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	9.329.856	10.186.670	11.025.870	+839.200	+8,2%
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.397.041	1.513.420	1.363.610	-149.810	-9,9%
4	Kalkulatorische Abschreibungen	26.199.833	26.753.620	26.774.687	+21.067	+0,1%
5	Kalkulatorische Zinsen	8.013.427	8.021.720	8.271.997	+250.277	+3,1%
6	Interne Leistungsverrechnungen	2.892.963	3.009.670	3.009.670	-	+0,0%
Summe Kosten		59.822.681	62.075.390	64.208.974	+2.133.584	+3,4%
Erträge						
7	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.051	-	-	-	-
8	Privatrechtliche Leistungsentgelte	22.099	70.000	70.000	-	-
9	Kostenerstattungen und -umlagen	567.691	374.570	374.570	-	-
10	Sonstige Erträge	34.905	1.000	1.000	-	-
11	Aktivierete Eigenleistungen	1.549.421	1.275.000	1.275.000	-	-
12	Interne Leistungsverrechnungen	133.742	136.130	136.130	-	-
13	Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich	932.339	-	-	-	-
Summe Erträge ohne Gebühren		3.249.249	1.856.700	1.856.700	-	-
Gebührenbedarf						
+	Umlagefähige Kosten	59.822.681	62.075.390	64.208.974	+2.133.584	+3,4%
./.	sonstige Erträge	3.249.249	1.856.700	1.856.700	-	-
=	Gebührenbedarf	56.573.432	60.218.690	62.352.274	+2.133.584	+3,5%
./.	Benutzungsgebühren	57.039.579	60.218.690	62.352.274	+2.133.584	+3,5%
=	Ergebnis Gebührenhaushalt PG 1101	466.147	-	-	-	-

Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen erhöhen sich deutlich um 1,2 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr infolge eines Stellenzuwachses von 17,9 VZÄ. Diese neuen Stellen sind im Wesentlichen bedingt durch die Erweiterung der Hauptkläranlage, der Umsetzung des Wohnbaulandprogrammes sowie der Umsetzung des neuen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Die Gesamtkosten in dieser Position erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,8 Mio. € (+8,2%). Ursache für diesen Anstieg sind insbesondere erhöhte Aufwendungen für Betriebsstoffe und Reparaturen.

Pos. 3: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Im Planjahr verringert sich diese Kostenposition verglichen mit 2021 um ca. 0,2 Mio. € (-9,9 %). Verursacht wird dieses zum einen durch geringere Kosten für Aus- und Weiterbildung (-50 T€). Des Weiteren war im Jahr 2021 eine Verlustausgleichsposition für die Vorjahre in Höhe von 100 T€ enthalten, die in 2022 entfällt.

Pos. 5: Kalkulatorische Zinsen

Der zu Grunde liegende Zinssatz reduziert sich im Planjahr von 5,9 % auf 5,7%. Trotzdem steigt der Zinsaufwand infolge des Vermögenszuwachses um rund 3,1% (+0,3 Mio. €) an.

Gebührenermittlung 2022

1. Berechnungsdaten

I. Kostenaufteilung

Kosten der Abwasserbeseitigung insgesamt	64.208.974 €
Sonstige Erträge	1.856.700 €

Verteilerschlüssel der Kosten und der sonstigen Erträge:

- Niederschlagswasserbeseitigung	36,4%	} (Kostenverhältnis aus 2020)
- Schmutzwasserbeseitigung	63,6%	
=> davon Anteile:	57,7%	
	nicht verschmutzungsabhängig	42,3%
	verschmutzungsabhängig	

II. Bemessungsmaßstäbe

Schmutzwassergebühr

Frischwasserbezug (Schmutzwassermaßstab m³) 17.377.526 m³

Niederschlagswassergebühr

	Bruttofläche (m ²)	gewichtete Fläche (m ²)	Gewichtungsfaktor
Privat bebaute und befestigte Grundstücksflächen	18.136.318	18.136.318	100%
Grundstücksflächen mit Ökopflaster und Zisternen	250.333	125.166	50% (wg. Ermäßigung 50%)
Dauerhaft begrünte Dachflächen	140.508	28.102	20% (wg. Ermäßigung 80%)
Summe private bebaute Grundstücksflächen	18.527.158	18.289.586	
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)	10.208.403	10.208.403	100%
Gesamtfläche in m²	28.735.561	28.497.989	

2. Gebührenermittlung

Wertbezeichnung	Kosten/Erträge insgesamt	Getrennte Gebührenberechnung einschließlich SVZ			
		Niederschlagswasser 36,4%	Schmutzwasser o. SVZ 63,6%	Ermittlung Gebühr SVZ und Schmutzwasser	
Angaben in €					
Kosten insgesamt	64.208.974	23.372.070	40.836.910	netto:	39.606.050
./. sonstige Erträge	1.856.700	675.840	1.180.860	57,7%	42,3%
./. übrige Gebühren (Schlammabfuhr + sonstiges)	150.000	100.000	50.000		
./. Rücklagen	0	0	0	Nicht verschmutzungsabhängig	Verschmutzungsabhängig
Summe Gebührenbedarf	62.202.274	22.596.230	39.606.050		
durch Abwassergebühren zu deckende Beträge	62.202.274	22.596.230	39.606.050	22.852.690	16.753.360
Gebührenmaßstäbe:					
Niederschlagswasser:					
Private Grundstücksflächen (gewichtet)		18.289.586			
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)		10.208.403			
Summe bebaute/befestigte Grundstücksflächen in m²		28.497.989			
Schmutzwasser:					
Frischwasserbezug					
a. Schmutzwassermaßstab m ³ (für Gebühr G1 - nicht verschmutzungsabhängig)				17.377.526	17.377.526
b. zzgl. hochgerechnete schmutzfrachtbezogene Wassermenge m ³					24.247
somit Gesamtmaßstab (für Gebühr G2) m ³					17.401.773
(nachrichtl.: Gebühr ohne SVZ m ³)			17.377.526		
Gebührensätze somit für 2022		RW-Gebühr	fiktive SW-Gebühr	Gebühr G1	Gebühr G2
ungerundet		0,7929	2,2792	1,3151	0,9627
gerundet		0,79 €/m²	2,28 €/m³	1,32 €/m³	0,96 €/m³
Gebühr für normal verschmutztes Wasser				G1 + G2:	2,28 m³

Gebührenermittlung für die Starkverschmutzer (SVZ) - Mengengerüst 2022

Verschmutzer	Wassermenge m³	Verschmutzungsgrad in			Schmutz- frachtanteil m³	Gebührensatz bei SVZ		Gebührenaufkommen 2022			Gebührensatz bei SVZ -Vorjahr-		Gebührenaufkommen	
		BSB ₅ oder CSB				G1 1,32 € / m³	G2 0,96 € / m³	Normal- gebühr 2,28 € / a	nachrichtlich ohne SVZ 2,28 € / a	SVZ-Gebühr 2022 € / a	G1 1,29 € / m³	G2 0,95	ohne	durch
		Nomal =											Veränderung	Veränderung
1	2	3	4	5 = 3 / 4	6 = 3 * 4	7 = G1 + (G2 * 5)	8 = 2 * 2,03	9 = 2 * 2,04	10 = 2 * 7	11 = G1 + (G2 * 5)	12 = 2 * 11	13 = 10 - 12		
Einleiter A	8.000	2.100	792	2,65	7.349	4,37	18.240	18.240	34.996	4,31	34.502	495		
Einleiter B	28.000	1.600	322	4,97	16.791	3,65	63.840	63.840	102.124	3,59	100.605	1.519		
1. Wasserverbrauch														
1.1 Starkverschmutzer m³ Zuschlagswert	36.000				24.140	3,81	82.080	82.080	137.120 55.040	3,75	135.107	2.013		
1.2 Normalverschmutzer	17.341.526				17.377.526	2,27	39.538.679	39.538.679	39.365.264	2,10	36.417.205	2.948.059		
Summe	17.377.526				17.401.666		39.620.759	39.620.759	39.502.384		36.552.311	2.950.073		
2. Anteilige SW-Kosten nicht verschmutzungabhängig in € verschmutzungsabhängig in €	22.852.690				16.753.360		Ansatz: 2022		39.606.050	Ansatz: 2021		38.429.740		
3. Anteilige Gebühr nachrichtlich Kosten SW in € Gebühr ohne SVZ	G1 = 1,32 €/m³ 39.606.050 2,28 €/m³				G2 = 0,96 €/m³		Normalverschmutzergebühr: G1/1,32 + G2/0,96 = 2,28 €/m³			Normalverschm.geb.: G1/1,29 + G2/0,95 = 2,24 €/m³				

**Berechnung der Gebühr
für die Einleitung von Drainage-, Grund- und Spülwasser aus Trinkwasserlei-
tungen in den Regenwasserkanal
für das Jahr 2022
(Ziffer 3.2 Gebührentarif)**

**Umrechnung der Gebühr für Niederschlagswasser vom Maßstab befestigte Flä-
chen (m²) auf den Wassermengenmaßstab (m³)**

1. Berechnung:

Um die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen in den Regenwasserkanal (vgl. Gebührentarif Ziffer 3.2) ermitteln zu können, muss hierfür eine Umrechnung des Gebührensatzes „Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Grundflächen“ je m² erfolgen. Im Durchschnitt der letzten 25 Jahre ist in Münster auf jeden Quadratmeter Fläche ein Niederschlag von 0,751 m³/Jahr gefallen.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung je m³

$$\frac{0,79 \text{ €} \times \text{m}^2}{0,751 \text{ m}^3 \times \text{m}^2} = 1,0519 \text{ €/m}^3 \text{ / gerundet: } \mathbf{1,05 \text{ €/m}^3}$$

2. Gebührevorschlag:

Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen (gem. Gebührensatzung § 2 Abs. 1.2 und 1.3) in den Regenwasserkanal je m³ wird von 1,03 €/m³ um 0,02 € (+ 1,9 %) auf **1,05 €/m³** erhöht.

3. Begründung

Da die vorgenannte Gebühr in Abhängigkeit von der Niederschlagswassergebühr (= erhöht auf 0,79 €/m²) ermittelt wird (vgl. Gebührentarif Ziffer 2.1), steigt auch zwangsläufig die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen.

Berechnung der Gebühr für die Abfuhr von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und abschlusslosen Gruben für das Jahr 2022
(Ziffer 4 Gebührentarif)

1. Berechnung der Kosten

Kostenart	Menge in m ³	Kosten / Preis in €	Anteil %	Ausfuhr- kosten in €
1.1 Abfuhrleistungen				
Personalaufwand		32.000	5	1.600
Transportaufwand		13.100	100	13.100
Summe Abfuhrleistungen				14.700
1.2 Verwaltungsaufwand				
				3.200
Zwischensumme Fixkosten				17.900
1.3 Aufwand Schlammbehandlung auf der Kläranlage				
Schlamm aus Kleinkläranlgen	1.200	2,28		2.700
Wasser aus geschlossenen Gruben	1.300	2,28		3.000
Wassermenge insgesamt	2.500			5.700
Personalaufwand		32.000	95	30.400
Zwischensumme variable Kosten				36.100
Kosten insgesamt				54.000
		<i>Ist 2020:</i>		52.485
		<i>Veränderung:</i>		+1.515
				2,9%

2. Gebührenermittlung

Gebührenart	Anzahl / Menge	Gebühr 2021 in €	Gebühr 2022 in €	Veränderung	Kostenanteil in €
2.1 Ermittlung der Grundgebühr					
Anzahl der Grubenabfuhr/KKA	360				
Anteil der Fahrtkosten (Fixkostenanteil)		48,60	49,70	1,10	17.890
				2,3%	
2.2 Arbeitsgebühr -Klärschlamm aus Kleinkläranlagen-					
Prognostizierte Schlammmenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.200	16,90	17,00	0,10	20.400
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		8,45	8,50	0,05	
				0,6%	
2.3 Arbeitsgebühr -Abwasser aus geschlossenen Gruben-					
Geschätzte Abwassermenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.300	11,60	11,90	0,30	15.470
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		5,80	5,95	0,15	
				2,6%	
Summen	2.500				53.760

3. Gebührevorschlag

Infolge des allgemeinen Kostenanstiegs ist eine Gebührenanpassung notwendig. Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr für die Abfuhr von 48,60 € auf 49,70 € zu erhöhen. Des Weiteren sollten die Arbeitspreise je halben m³ erhöht werden auf 8,50 € für den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie auf 5,95 € für Abwassermengen aus abflusslosen Gruben.

**Berechnung der Gebühr
für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch
abbaubaren Schlämmen an der Hauptkläranlage
für das Jahr 2022
(Ziffer 5 Gebührentarif)**

1. Grundlagen

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes ist es nicht zulässig, Schlämme und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben u. ä. auf Müllkippen abzufahren. Die Stadt Münster versteht unter den Schlämmen, die der Kläranlage zur Reinigung zugegeben werden, biologisch abbaubare Rückstände aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben, Stärkeabscheidern und ähnliches. Alle anderen Schlämme, z. B. aus Ölabscheidern, bedürfen einer Behandlung in besonders hierfür erstellten Anlagen. Als Berechnungsfaktoren werden einerseits die Kosten der Kläranlagen und andererseits der Frischwasserverbrauch als Maßstab des eingeleiteten Schmutzwassers zugrunde gelegt. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der letzten Betriebsabrechnung „Abwasserbeseitigung“ aus dem Jahr 2020. Für die Berechnung 2022 wird der damalige abgerechnete Stadtanteil für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen von 12,4 % in Abzug gebracht.

Da die Schlämme aus den o. g. Anlagen einen bis zu dreifach höheren Verschmutzungsgrad haben (700 - 1.000 mg BSB 5/l) als häusliches Schmutzwasser (ca. 300 mg BSB 5/l), kann der für die Reinigung von 1 m³ Schmutzwasser benötigte Betrag auch bis zum dreifachen Wert erhöht werden.

2. Berechnung

Ansatz aus der Betriebsabrechnung 2020		
Kosten Kläranlagen 2020		14.752.897 €
abzgl. Stadtanteil für Oberflächenentwässerung	12,4%	-1.825.657 €
anrechnungsfähige Kosten		12.927.240 €
Schmutzwassermenge 2020 (Ist)		16.969.451 m ³
Kostensatz	je m ³	0,7618 €
max. dreifacher Satz	je m ³	2,29 €
Gebühr 2022	je m ³	2,29 €

3. Gebührenvorschlag

Grundlage der neuen Gebührenberechnung ist die Betriebsabrechnung 2020 mit Reinigungskosten von rund 0,76 €/m³ Schmutzwasser. Die Gebührensteigerung von ca. 4,6 % ist insgesamt auf die Kostensteigerungen bei den Betriebs- und Personalkosten der Kläranlagen zu begründen. Daher wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für 2022 auf 2,29 €/m³ festzusetzen.